

Bringt das nationale Waffenregister mehr Sicherheit?

Es sei daran erinnert, dass 10 Jahre nach den Geschehnissen vom Gutenberggymnasium in Erfurt im April 2012 der Bundestag seine Zustimmung zur Einführung eines nationalen Waffenregisters gab (NWR). Die entsprechende Rechtsvorschrift dazu ist am 1. 1. 2013 in Kraft getreten.

Gab es bisher in der Bundesrepublik eine entsprechende Registrierung bei 577 Waffenbehörden, so ist nunmehr mit dem Zentralen Waffenregister eine einheitliche Grundlage in der Bundesrepublik geschaffen worden.

Mit diesem Waffenregister werden alle legalen Waffen, die in der Bundesrepublik registriert sind, erfasst. Dabei ist darauf zu verweisen, dass im Rahmen von waffenrechtlichen Maßnahmen – so der Ausstellung von Erlaubnissen oder der Eintragung von Waffen in die jeweilige Waffenbesitzkarte (WBK) – umfangreiche Daten vorhanden sind, die nunmehr in einem einheitlichen Register erfasst und abgespeichert werden. Selbiges Register wird beim Bundesverwaltungsamt geführt. Mit dem Register sind solche Daten schnell zugänglich wie der jeweils zuständigen Waffenbehörde für den jeweiligen Waffenbesitzer, Daten und Informationen zur Person des Waffenbesitzers selbst (Name, Geburtstag, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift etc.), aber auch weitere Informationen zur Erlaubnis oder zu eventuellen Ausnahmen sowie zu den Waffen. Dies betrifft den Waffentyp, den Hersteller, das Modell, die Waffennummer etc.

Anliegen und Ziel dieses Registers ist es dabei, alle wesentlichen Informationen zu erlaubnispflichtigen Schusswaffen zeitnah und aktuell verfügbar zu gestalten. Mit der zentralen Erfassung sollen die bei den Waffenbehörden bereits vorhandenen Informationen und relevanten Daten letztlich zusammengefasst in einer zentralen Datenbank auch – wenn erforderlich – Dritten zugänglich gemacht werden. Dies letztlich auch mit der Maßgabe, aufgrund der vorhan-

denen Informationen und Daten erlaubnispflichtige Schusswaffen und waffenrechtliche Erlaubnisse oder Ausnahmen bzw. Verbote bei Bedarf konkreten Personen zuordnen zu können. Rechtsgrundlage ist dabei das nationale Waffenregistergesetz.

Wenn die Fragen der Einführung dieses nationalen Waffenregisters mit der Frage verbunden wird, ob dadurch die Sicherheit für die Bevölkerung verbessert oder erhöht wird, muss auf Folgendes hingewiesen werden:

In einem Interview hat sich kürzlich der stellvertretende Leiter des Referates Recht/Forschung sowie behördliche Datenschutzbeauftragte beim Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Baden-Württemberg, Herr Dr. Stefan Braun, dahingehend geäußert, dass es zu den vorhandenen Waffen und Daten keine tatsächlich belastbaren Zahlen dahingehend gibt, was an Schusswaffen aktuell in Deutschland vorhanden wäre. Bei der Frage nach den vorhandenen Schusswaffen ist dabei grundsätzlich zwischen den legalen und illegalen Waffen zu unterscheiden. Das geschaffene nationale Waffenregister ist selbstredend nur für die legalen Waffen zuständig. Besagter Fachmann bezifferte dabei in dem Interview die legalen Waffen in einer Größenordnung von ca. 6 – 10 Mio, die vorhanden wären. Aus Sicht des Unterzeichners eine sehr große Spannweite, die gewisse Bedenken hinsichtlich der Existenz einer solchen Anzahl von Waffen hervorruft.

Bedeutsam ist aber die Aussage des gleichen Fachmannes, dass er mit Verweis auf die Polizeigewerkschaft davon ausgeht, dass es in der Bundesrepublik ca. 20 Mio. illegale Waffen geben würde. Damit ist bereits jetzt klar – und dies sollte auch durch die Bevölkerung und jeden Bürger sehr aufmerksam zur Kenntnis genommen werden – dass hinsichtlich der strafrechtlich bzw. sicherheitspolitisch relevanten illegalen Waffen auch mit dem neuen Waffenregister keinerlei konkrete Daten vorhanden

sind, was den Bereich der illegalen Waffen in unserem Land betrifft. Somit kann mit dem neuen Register nur subjektiv ein entsprechendes Sicherheitsempfinden in verbesserter Qualität geschaffen werden, da man jetzt noch schneller und konkreter zu Daten über die Personen gelangt, die aufgrund früherer Anträge und Genehmigungen legale Schusswaffen besitzen. Angesichts der geschätzten Zahl der illegalen Waffen wird aber – so der Unterzeichner – die allgemeine objektive Sicherheitslage und damit die Gefahr, dass solche Waffen zum Einsatz gelangen, in keiner Weise verbessert.

In diesem Zusammenhang ist auch nicht unbedeutend die Erfahrung, die Kanada mit seinem nationalen Waffenregister hatte. Bedenkt man, dass aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse über die legalen Waffenbesitzer nicht die Kriminalität mit Schusswaffen durch selbiges Register reduziert oder minimiert wird, ein wohl nicht unerheblicher Kosten- und Verwaltungsaufwand neu verursacht wird und auch Waffenbesitzer durch diese Datenerfassung wohl weniger positiv berührt sind, hat Kanada in seiner Geschichte betreffend den Umgang mit Waffen bereits nach 10 Jahren im Jahr 2012 sein nationales Waffenregister wieder weitestgehend abgeschafft.

Objektiv muss man auch davon ausgehen, dass mit dem Vorhandensein dieses Waffenregisters, sieht man die schrecklichen Geschehnisse wie jüngst in den USA oder bei uns in der Bundesrepublik, wie in Winnenden geschehen, sich auch mit dem Sammeln und Erfassung dieser Daten im nationalen Waffenregister nicht verhindern lassen werden, d. h., auch eine Datenbank ist kein Mittel, um Amokläufe, wie geschehen, auszuschließen oder zu verhindern. Mit dem neuen Waffenregistergesetz hat man seitens der Politik als Reaktion auf den Amoklauf von Winnenden und die Richtlinie 2008/51 der EU insofern rasch reagiert, da selbige Richtlinie die

Einführung eines nationalen Waffenregisters bis Anfang 2015 in allen EU-Ländern vorsieht, was nunmehr bei uns in der Bundesrepublik bereits vom Völkerrecht in nationales Recht zwingend umgesetzt wurde. Die entsprechende Rechtsgrundlage wurde dazu auch mit § 43 a WaffG geschaffen. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass es mit der Einführung dieses Registers auch Bedenken gibt. So hinsichtlich der Einschränkung des Rechts auf informelle Selbstbestimmung und es gibt auch Stimmen, die die legalen Waffenbesitzer mit der Einführung dieses Waffenregisters „unter Generalverdacht“ gestellt sehen.

Gleichfalls ist auch auf Bedenken, die bezüglich des Datenschutzes geäußert wurden, zu verweisen, da der Zugang und der Missbrauch solcher Daten wohl sehr sensibel sein dürfte. Es dürfte unbestritten sein, dass der Sicherheitsgewinn bezüglich der entsprechenden Erfassung und Verdichtung der Daten über den Besitz von legalen Waffen und Dokumenten dann in Gefahr ist, wenn es unberechtigten Dritten möglich wäre, Zugriff auf diese Daten zu erlangen. Diese Daten in unberechtigter Hand dürften ein enormes Sicherheitsrisiko darstellen. Deshalb ist gerade hier in Sachen Datensicherheit mit Hinblick auf die eine oder andere Panne in Sachen Datenschutz und Sicherheit – wie in den letzten Jahren aus den Medien zu entnehmen – von größter Bedeutung.

Somit bleibt abzuwarten, was in Sachen Sicherheit dieses Registers, das Kosten und Aufwand verursacht, bringt. Dabei sollte nicht durch die Politik vergessen werden, auch dem weit größeren Potential der illegalen Waffen endlich einmal mehr Aufmerksamkeit im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung des Landes zu widmen und auch hier nach Jahrzehnten endlich die entsprechenden Rechtsvorschriften bezüglich des Strafmaßes des Besitzes und der Verwendung illegaler Waffen zu erhöhen, was immer wieder von legalen Waffenbesitzern, seien es Sportschützen oder Jäger, auf Veranstaltungen eingefordert wurde, aber bisher ungehört blieb.

Dr. Müller, Rechtsanwalt